

Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates für die Kreisstadt Merzig

Vom 21. März 2013

Präambel

Die demographische und soziale Entwicklung in deutschen Städten und Gemeinden verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit der Gemeinwesen noch weiter als bisher Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es wichtig, auch Jugendliche und junge Erwachsene noch stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Unter Würdigung dieser Überlegungen wird für die Kreisstadt Merzig ein Jugendbeirat gebildet. Der Jugendbeirat ersetzt das bisherige Gremium „Jugendrat Merzig“.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsblatt S. 1215), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig zur Gründung eines kommunalen Jugendbeirates in seiner Sitzung am 21. März 2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat der Kreisstadt Merzig hat die Ziele:

(1) Junge Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das

solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.

(2) Das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Bildung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.

(3) Die örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit und -hilfe zu begleiten.

(4) Integration zu fördern.

§ 2

Aufgaben des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Kreisstadt Merzig, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der jungen Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Merzig.

(2) Der Jugendbeirat kann dem/der Oberbürgermeister/in und dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten und diese sowie Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Jugendarbeits- und -fördermaßnahmen in allen Belangen, die Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, beraten.

(3) Die in den Sitzungen des Jugendbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem/der Oberbürgermeister/in zu.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Kreisstadt Merzig

(1) Der Jugendbeirat kann sich mit allen für die Jugendarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Jugendbeirates kann der/die Oberbürgermeister/in dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Jugendbeirates oder sein/ihre Vertreter/in kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen. Soweit jugendrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen ist ihr oder ihm auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen.

(3) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von dem/der Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Für die Mitglieder des Jugendbeirates gelten die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat ist freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Mitglied im Jugendbeirat können Jugendverbände und Jugendorganisationen mit Sitz in Merzig sein, die eine regelmäßige und auf Dauer angelegte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII,

§12 Abs. 2) anbieten und sich zur aktiven Mitarbeit im Jugendbeirat verpflichten.

(4) Die in der Anlage A der Satzung genannten Jugendverbände und –organisationen sowie kommunalen Ämter haben das Recht, jeweils Vertreter/innen sowie deren/dessen Stellvertreter/innen für den Jugendbeirat zu benennen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister fordert diese Einrichtungen hierzu zur Bildung des ersten Jugendbeirates spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung, für alle späteren Jugendbeirate spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf.

(5) Für die Mitgliedschaft im Jugendbeirat können sich zudem Jugendliche bzw. junge Erwachsene

1. zwischen 16 und 24 Jahren,
2. die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind,

bewerben. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Jugendbeirates durch amtliche Bekanntmachung in „Neues aus Merzig“ auf. Für den ersten Jugendbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.

(5) Der Stadtrat benennt von den BewerberInnen, zusätzlich zu den von den Jugendverbänden und –organisationen benannten, weitere Mitglieder für den Jugendbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Der Stadtrat beachtet dabei nach Möglichkeit die Repräsentanz aller Stadtteile. Die weiteren Bewerber/innen rücken beim Ausscheiden der ursprünglich bestimmten Mitglieder in der vom Stadtrat festgelegten Reihenfolge als Mitglied in den Jugendbeirat nach.

§ 5

Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der/die Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(2) Endet die Amtszeit des Jugendbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Jugendbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Jugendbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Jugendbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) An den Sitzungen des Jugendbeirates kann der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte Beauftragte/r mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

(5) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Jugendbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem/der Oberbürgermeister/in zuzuleiten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in, eine/n Geschäftsführer/in, dessen/deren Vertreter/in, einen/eine Schriftführer/in, dessen/deren Vertreter/in sowie einen/eine Medienbeauftragte/n und dessen/deren Vertreter/in.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung für den Jugendbeirat, insbesondere die Einladung zu Sitzungen und die Unterstützung innerhalb des Kassen-/Rechnungswesens, wird durch die Stadtverwaltung, wesentlich durch das Amt für Soziales, Bildung und Sport, unterstützt.

§ 9

Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Jugendbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) Die Auslagen der Mitglieder des Jugendbeirates – mit Ausnahme der Vertreter/innen der unter der Anlage A aufgeführten Einrichtungen – werden pauschal abgegolten. Sie erhalten hierzu eine Jahrespauschale von 60,- €. Die Jahrespauschale für die/den Vorsitzenden des Jugendbeirates wird auf 120,- € festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Jugendrates in der Kreisstadt Merzig vom 18. Juni 1998 außer Kraft.

Merzig, den 21.03.2013

Der Oberbürgermeister
Dr. Alfons Lauer

Anlage A zur Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates für die Kreisstadt Merzig

Folgende Jugendverbände und -organisationen sowie Ämter sind berechtigt, Mitglieder in den Jugendbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Jugendhaus Merzig – Jugendnetzwerk e.V. – 1 Vertreter/in
- Jugendmigrationsdienst Merzig des Internationalen Bundes Pfalz/Saar e.V. – 1 Vertreter/in
- Jugendbüro der Evang. Kirchengemeinde Merzig – 1 Vertreter/in
- Dekanatsjugendstelle Merzig – 1 Vertreter/in
- Familienzentrum Merzig – 1 Vertreter/in
- Amt für Soziales, Bildung und Sport der Stadtverwaltung Merzig – 2 Vertreter/innen
- Jugendbüro Merzig des Jugendamtes des Landkreises Merzig-Wadern – 1 Vertreter/in

Der Stadtrat kann durch einfachen Beschluss Organisationen in die Liste der entsendungsberechtigten Einrichtungen aufnehmen oder aus ihr streichen.